

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juni 2007

zur Verlängerung der Gültigkeit der Entscheidung 2002/499/EG hinsichtlich auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltener Pflanzen von *Chamaecyparis* Spach, *Juniperus* L. und *Pinus* L. mit Ursprung in der Republik Korea

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 2495)

(2007/432/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2002/499/EG der Kommission vom 26. Juni 2002 zur Genehmigung von Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates für auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen von *Chamaecyparis* Spach, *Juniperus* L. und *Pinus* L. mit Ursprung in der Republik Korea⁽²⁾ wird den Mitgliedstaaten gestattet, Ausnahmen von bestimmten Anforderungen der Richtlinie 2000/29/EG hinsichtlich Pflanzen von *Chamaecyparis* Spach, *Juniperus* L. und *Pinus* L. mit Ursprung in der Republik Korea für einen beschränkten Zeitraum und unter besonderen Bedingungen zuzulassen.
- (2) Da die Umstände, die diese Ermächtigung rechtfertigen, nach wie vor zutreffen und keine neuen Informationen vorliegen, aufgrund derer die besonderen Bedingungen überprüft werden müssten, sollte die Ermächtigung verlängert werden.
- (3) Die Entscheidung 2002/499/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzengesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2002/499/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absätze 1 und 2 wird die Jahreszahl „2008“ ersetzt durch „2010“.
2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Die Mitgliedstaaten dürfen die Ausnahmen gemäß Artikel 1 bei der Einfuhr von Pflanzen in die Gemeinschaft in folgenden Zeiträumen anwenden:

Pflanzen	Zeitraum
<i>Chamaecyparis</i> :	1.6.2004 bis 31.12.2010
<i>Juniperus</i> :	1.11.2004 bis 31.3.2005
	1.11.2005 bis 31.3.2006
	1.11.2006 bis 31.3.2007
	1.11.2007 bis 31.3.2008
	1.11.2008 bis 31.3.2009
1.11.2009 bis 31.3.2010	
<i>Pinus</i> :	1.6.2004 bis 31.12.2010“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juni 2007

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/35/EG der Kommission (ABl. L 88 vom 25.3.2006, S. 9).

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 53. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2005/775/EG (ABl. L 292 vom 8.11.2005, S. 11).